



## Ratskanzlei

Sekretariat  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 11  
Telefax +41 71 788 93 39  
info@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Appenzell, 14. Juli 2017

## Mitteilungen der Standeskommission (amtlich mitgeteilt)

### Neuer stellvertretender Betriebsleiter im Ökohof

Ernst Kohler, geboren 1974, Gais, wurde als Mitarbeiter und stellvertretender Betriebsleiter des Ökohofs mit einem Pensum von 60% gewählt. Er wird die von der Standeskommission zur Bewältigung der kontinuierlich angestiegenen Abfall- und Wertstoffmenge im Ökohof bewilligte zusätzliche Stelle Anfang August 2017 antreten.

### Kündigung als Mitarbeiter im Korps der Kantonspolizei

Marcel Christen hat seine Anstellung als Mitarbeiter des kriminaltechnischen Dienstes der Kantonspolizei Appenzell I.Rh. auf den 30. September 2017 gekündigt. Über die Ausschreibung der Stelle zur Neubesetzung wird die Standeskommission zu einem späteren Zeitpunkt beschliessen.

### Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

*Die vom Bund vorgeschlagene Modernisierung der Aufsicht in der Alters- und Hinterlassenenversicherung wird von der Standeskommission nur unter dem Vorbehalt unterstützt, dass die bisher in diesem Bereich von den Kantonen kostengünstig wahrgenommenen Kompetenzen und Verantwortlichkeiten nicht zur Bundesverwaltung verschoben werden.*

Die Standeskommission erinnert an den verfassungsrechtlichen Grundsatz, dass Bundesrecht durch die Kantone umgesetzt wird und der Bund ihnen dafür eine möglichst grosse Gestaltungsfreiheit belässt. Dieser Grundsatz der Subsidiarität gilt auch für die Sozialversicherungen. Soweit die in der Revisionsvorlage angedachte Neuregelung der Aufsicht über die 1. Säule das bisher reibungslose und kostengünstige Funktionieren der Durchführung in den Kantonen tangiert, weist die Standeskommission die Vorlage zurück. Eine Verschiebung der seit langem von den Kantonen wahrgenommenen Kompetenzen und Aufgaben zur Bundesverwaltung hält sie für unnötig und verfassungsrechtlich falsch. Sie erwartet vom Bund im Weiteren, dass in den gesetzlichen Regelungen der Aufsicht über die 1. Säule die Trennung von Durchführung und Aufsicht einerseits sowie die Trennung von Bundesverwaltung und Sozialversicherung bei der Durchführung andererseits konsequenter beachtet werden. Die Trennung von Bundesverwaltung und Sozialversicherung sollte durch die Schaffung einer eigenständigen Bundessozialversicherungsanstalt sichergestellt werden.

### **Vernehmlassung zum Ausführungsrecht für das Krebsregister**

*Während das im März 2016 verabschiedete Krebsregistrierungsgesetz von der Ständekommission grundsätzlich begrüsst wurde, meldet sie gegenüber dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Ausführungsrecht Vorbehalte an.*

Das Krebsregistrierungsgesetz vom 18. März 2016 baut auf den bestehenden Strukturen von kantonal geführten Krebsregistern und der nationalen Krebsregistrierungsstelle auf. Das Gesetz wurde von der Ständekommission im Grundsatz begrüsst. Vorbehalte hat sie jedoch gegenüber dem geplanten Ausführungsrecht des Bundesrates. So soll insbesondere die nachträgliche Erfassung von Personendaten, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung in einem kantonalen Krebsregister bearbeitet wurden, zeitlich beschränkt werden. Diese Vorschriften hätten sonst mit Bezug auf die Nachbearbeitung älterer Krebsregister einen unverhältnismässigen personellen und finanziellen Aufwand zur Folge. Auch die voraussichtlich zu erwartenden Einführungskosten für die Kantone in der Höhe von mindestens Fr. 50'000.-- pro Register dürften im Vergleich zum Nutzen nicht mehr in einem vernünftigen Verhältnis stehen. Diese Regelungen sollen daher angepasst werden.

### **Kontakt für Fragen**

Ratskanzlei

Telefon +41 71 788 93 11

E-Mail [info@rk.ai.ch](mailto:info@rk.ai.ch)